

# **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 14. Juli 2022

(Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml\\_veroeffentlichungen/2022-50](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2022-50))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juni 2021 (Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml\\_veroeffentlichungen/2021/2021-56.pdf](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2021/2021-56.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Klammerzusätzen nach den Worten „Doktors der Medizin“ und „Doktors der Zahnmedizin“ wird jeweils das Wort „doctoris“ durch das Wort „doctor“ ersetzt.
  - b) Vor den Worten „durch ordentliche Promotion“ werden die Worte „und eines Doktors der Gesundheitswissenschaften (doctor rerum medicinalium)“ eingefügt.
  - c) Im Dritten Klammerzusatz wird nach der Abkürzung „Dr. med. dent.“ die Abkürzung „Dr. rer. medic.“ eingefügt.
  
2. In § 3 wird in Ziffer 2. Die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
  
3. In § 4 Abs. 6 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
  
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden vor den Worten „Zulassung als Doktorand oder Doktorandin“ die Worte „Voraussetzungen für die“ eingefügt.
  - b) In Abs. 1 werden die Worte „als Doktorand oder Doktorandin“ durch die Worte „zum Promotionsverfahren für den Dr. med. und den Dr. med. dent.“ ersetzt.
  - c) Am Ende von Abs.1 wird folgender Satz angefügt: „Die Zulassung zum Promotionsverfahren für den Dr. rer. medic. setzt ein für das Fachgebiet der Gesundheitswissenschaften einschlägiges Studium voraus, das durch Master, Diplom, Magisterexamen, ein Staatsexamen oder einen anderen Abschluss, der vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist.“
  - d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Die Anerkennung anderer entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer beson-

deren Prüfung durch den Promotionsausschuss, der hierzu die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören kann.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Annahme“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Annahme“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 Ziffer 2. Wird folgende neue Ziffer 3. eingefügt: „3. falls aufgrund des Themenbereichs des Vorhabens erforderlich, der Nachweis über das Votum der nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission bzw. ein von der zuständigen Behörde genehmigter Tierversuchsantrag.“

cc) Die bisherige Ziffer 3. Wird zu Ziffer 4.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Annahme“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

d) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt: „(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Promotionsverfahren nicht innerhalb von sieben Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann diese Frist bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der jeweilige Antrag auf Verlängerung ist an den Promotionsausschuss zu richten und mit einer sachlichen Begründung zu versehen. Bei einem zweiten Antrag auf Verlängerung sollen sich die Gründe auf die Notwendigkeit einer zweiten Verlängerung erstrecken. Der Promotionsausschuss entscheidet sodann, ob die jeweils beantragte Verlängerung gewährt wird.“

6. In § 9 wird jeweils das Wort „Annahme“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt. (2mal)

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 9 werden die Worte „Vorgaben der Ethik- bzw. Tierversuchskommission sowie des behördlichen Datenschützers“ durch die Worte „gesetzliche Grundlagen einer nach Landesrecht gebildeten Ethik- bzw. Tierversuchskommission und datenschutzrechtliche Regelungen“ ersetzt.

b) Nach Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 angefügt: „Das Votum ist in Papierform dem Antrag auf Zulassung als Doktorand oder Doktorandin beizulegen (§8).“

8. In § 14 Abs. 6 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 12 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 13 Abs. 5, lit. b)“ ersetzt.

10. In § 16 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

11. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Promotionsverfahren, die nach diesem Datum beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Juni 2022.

Würzburg, den 13. Juli 2022

Der Präsident:

*Prof. Dr. P. Pauli*

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 13. Juli 2022 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 2022 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2022.

Würzburg, den 14. Juli 2022

Der Präsident:

*Prof. Dr. P. Pauli*

*Im Auftrag*

*Unterschrift  
MitarbeiterIn Justizariat*